

Landeshauptstadt München
Baureferat

Richtlinien über die
Verwaltung des Kulturbaufonds

(Neufassung, beschlossen von der Vollversammlung des Stadtrates am 04. 10. 1990)

§ 1

Name, Zweckbestimmung und Rechtsnatur

- (1) Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat mit Beschluß vom 19. Februar 1946 einen Kulturbaufonds errichtet.
- (2) Der Fonds hat die Aufgabe, Münchener Kulturdenkmäler und andere Objekte von historischer, künstlerischer, kultureller oder ideeller Bedeutung zu erhalten, zu errichten und wiederherzustellen, sowie die Möglichkeit ihrer zeitgemäßen Nutzung zu erkunden. Zu diesem Zweck fördert er ganz oder teilweise die für den Einzelfall notwendigen Projektierungs- und Ausführungsarbeiten. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Kulturbaufonds ist eine nicht rechtsfähige Stiftung nach den Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung.

§ 2

Grundstockvermögen und Stiftungsmittel

- (1) Das Grundstockvermögen des Kulturbaufonds besteht nach dem Stand vom 01.01.1990 aus Immobilialvermögen im Wert von DM 1.022.534,-- und aus Kapitalvermögen von DM 491.380,37. Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und uneingeschränkt zu erhalten.
- (2) Der Kulturbaufonds erfüllt seine Aufgaben aus
 - a) Erträgen des Grundstockvermögens;
 - b) Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (3) Der Fonds ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel dürfen nur entsprechend der Zweckbestimmung des Kulturbaufonds verwendet werden. Keine natürliche oder juristische Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fonds fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Verwaltung

Bay-H1

- (1) Der Kulturbaufonds wird durch das Baureferat - ~~Referats-~~
~~geschäftsführung~~ vorbehaltlich der Zuständigkeit der Stadtkämmerei für die haushaltsmäßige und kassenmäßige Durchführung in ständigem Benehmen mit dem Verwaltungs-

ausschuß (§ 4) verwaltet, soweit nicht die Zuständigkeit der Vollversammlung des Stadtrates oder einer seiner Ausschüsse gegeben ist.

- (2) Die Verwendung der Mittel (Projektgenehmigung, Vergabe) erfolgt nach den Vorschriften der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München.
- (3) Das Baureferat - Referatsgeschäftsleitung wird durch Beschluß der Vollversammlung des Stadtrates jeweils ermächtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, öffentliche Sammlungen zugunsten des Kulturbaufonds zu veranstalten.

§ 4

Verwaltungsausschuß

- (1) Der Verwaltungsausschuß des Kulturbaufonds berät das Baureferat - Referatsgeschäftsleitung sowie die beschlußfassenden städtischen Gremien. Seine Stellungnahme ist dem Stadtrat bekanntzugeben und nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (2) Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Baureferenten, dem Kulturreferenten, 2 ehrenamtlichen Stadträten, die vom Stadtrat bestimmt werden, sowie aus 2 angesehenen Münchener Bürgern, die vom Stadtrat zu benennen sind. Den Vorsitz hat ein Prokurator, den die Mitglieder des Verwaltungsausschusses aus ihrer Mitte wählen. Die Tätigkeit der beiden Bürger stellt ein gemeindliches

Verbotung der ständigen Vertreter
zu Verhinderung

- 4 -

Ehrenamt im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung dar. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses einschließlich des Prokurators dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Kulturbaufonds erhalten.

- (3) Der Verwaltungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Prokurators den Ausschlag.

§ 5

Auflösung

- (1) Falls für die Aufrechterhaltung des Kulturbaufonds auf die Dauer kein Bedürfnis mehr besteht, ist von der Vollversammlung des Stadtrates über die Auflösung des Fonds zu beschließen.
- (2) Bei der Aufhebung oder Auflösung des Fonds fällt das Restvermögen an die Landeshauptstadt München, die es unter Beachtung des Fondszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Bisherige Bestimmungen

Die von der Vollversammlung des Stadtrates am 20.06.1961 beschlossenen und zuletzt am 11.07.1984 geänderten Richtlinien treten außer Kraft.